

Die Eiche

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (S. D.)

Nr. 42

Alle für das Hauptbüro des Gewerkevereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren: Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Grellswalderstr. 222.

Ulm a. D., den 17. Okt. 1919

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an: M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Grellswalderstr. 222. Postfachkonto 34321 beim Postfachamt Berlin N. O. 7.

30. Jahrgang.

Die Berufswahl in der Zukunft.

Von P. Schöe Berlin.

Mehr als je wird sich in Zukunft der Daseins- und Wirtschaftskampf unseres Volkes verschärfen. Der einzelne wird sich mehr anstrengen müssen, um Erfolg zu haben u. unserer Nation als Ganzes wird es auch nur unter harter Arbeit gelingen, aus der letzten Not herauszukommen und wieder wie in den vergangenen stolze Zeiten unseres Wirtschaftslebens eine führende Stellung zu gewinnen und festzuhalten. Es wird daher darauf ankommen, alle die schlummernden reichen Kräfte in unserem Volke zu wecken, ferner darauf, daß jedes Glied des großen Ganzen auch an der richtigen Stelle steht. Die Voraussetzung aber für diese beiden Bedingungen ruht zum großen Teil in der rechten Berufswahl. Aus diesen Erwägungen heraus ist es wohl zu erwägen, wenn der letzte Kultusminister unter der monarchistischen Regierung einen Erlass veröffentlichte, der der Schule eine warme Mitarbeit an der Berufswahl zur ersten Pflicht macht. Schon bisher haben ja verständliche Lehrer in dieser Beziehung segensreich gewirkt. Sie haben im Unterrichte auf die Wichtigkeit der Berufswahl hingewiesen, auf Elternabend das Thema behandelt, an die abgehenden Schüler Merkblätter verteilt und bei privaten Besprechungen mit den Eltern diesen mit ihrem Räte gebend. Etwas direkt Neues verlangt also der Erlass nicht, zu begrüßen ist es aber daß er die Schule zur vertieften und allgemeinen Mitarbeit anregt. Gewiß ist es für den Lehrer eine verantwortungsvolle Sache, den Lebensweg seiner Schüler bestimmend mit zu beeinflussen u. es ist zu verstehen, wenn ihm allerlei Bedenken auftauchen. Allein der Erlass bleibt in seinen Forderungen sehr vorsichtig, denn er betont ausdrücklich, daß jede Auskunft von der Schule sehr objektiv erteilt werden soll, daß sie ihren Rat überhaupt nicht aufdrängen muß, daß die eigentliche Entscheidung und Verantwortung stets den Eltern zu verbleiben hat. Trotzdem bleibt noch genug übrig, was die Schule jedenfalls leisten kann. So kann sie zunächst allgemein belehren. Sie kann betonen, daß es ein verhängnisvoller Irrtum ist, wenn ein so großer Zukunft zu den Belehren und Beamtenberufenen Staatsfindet, während es in den Handberufen, besonders im Handwerk und in der Landwirtschaft an Anwärtern fehlt. Sie kann ebenso darauf hinweisen, daß es verkehrt ist, einen ungelerten Beruf zu ergreifen, nur weil da gleich verdient wird, ferner daß eine gründliche Berufsberatung erfolgen muß, da sich Leistung und Entlohnung stets bedingen. Von Wichtigkeit ist es auch, daß sich die Schule der abgehenden Mädchen annimmt und auf sie die eben angeführten Grundsätze anwendet. Außer zu diesen allgemeinen Belehrungen wird der Lehrer aber auch manchmal in der Lage sein, Eltern in besonderen darauf hinzuweisen, daß sich ihr Kind für den erwählten Beruf absolut nicht eignet, daß es aber vielleicht für einen andern eine ausgesprochene Befähigung besitzt. Ebenso kann der Lehrer doch unbedenklich Ratsunferteile erteilen, welches Wesen, Voraussetzungen und Aussichten dieser und jener Beruf hat.

Zu begrüßen ist es, daß in dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin, Potsdamerstraße 122, ein Mittelpunkt geschaffen worden ist, wo alle Fäden zusammenlaufen und von wo den Ratuchenden nach Möglichkeit Material und Auskunft geboten wird.

Als eins der geeignetsten Mittel zur richtigen Berufswahl müssen die Berufsberatungsstellen angesehen werden. Sie sind von Gemeinden oder von Fachverbänden ins Leben gerufen worden u. man hat sie hier und da an die Jugendpflegeauschüsse angegliedert. Ihr besonderer Zweck ist es, den jungen Leuten und ihren Eltern sachgemäßen Rat und Auskunft zu erteilen, vor Irrtümern zu warnen und wenn möglich auch gleichzeitig eine Lehrstelle zu vermitteln. Von Segen wird es sein, wenn in diesen Beratungsstellen in Zukunft, wie es auch der Ministerialerlass von der Schule verlangt, der Arzt mit vertreten ist, da ja die Körperbeschaffenheit mit der Berufswahl aufs engste zusammenhängt. Bisher ist wohl in dieser Beziehung noch nicht viel geschehen. Hier hätten die Schulärzte ein dankbares Feld der Betätigung. Wesentlich ist es, daß auch dem weiblichen Geschlecht eine eingehende Berufsberatung geboten werde. Denn hier mangelt es dem Publikum noch an dem Wissen wie an der Erfahrung in bezug auf die Ziele der neuen weiblichen Berufe, die ja fortwährend noch eine Vermehrung erfahren. Zu begrüßen ist es daher, daß der Bund deutscher Frauenvereine in vielen Großstädten schon vor dem Kriege sogenannte Auskunftsstellen ins Leben gerufen hat, die nachweislich bereits in reichem Segen gewirkt haben. Wie weit diese Einrichtung auch im Kriege fortgeschritten ist, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, sicher aber ist, daß auf der betreteneren Raum in Zukunft weitergegangen werden wird, da ja auch nach dem Kriege viele Glieder des weiblichen Geschlechts in einen selbständigen Beruf eintreten und darin beharren werden.

In der jüngsten Zeit ist viel auf ein neues Mittel hingewiesen worden, auf die sogenannte psychologische Berufsberatung. Sie besteht darin, daß von Fachleuten jeder Beruf auf seine Voraussetzungen hin durchforscht und festgelegt wird. Eine Reihe von Fragen ist zu beantworten, z. B.: Ist die Fähigkeit notwendig, schwache Ge-

räusche wahrzunehmen und zu unterscheiden? Druckschwankungen zu bemerken? Schwache Geräuschreize zu erkennen? Mit dem Taktmaß schwache Unebenheiten wahrzunehmen? Härtegrade und Farben zu unterscheiden? Will man einigermäßen sicher gehen, so müßte man mit dem Ratuchenden eine Prüfung abhalten, damit man erfährt, ob er diejenigen Eigenschaften besitzt, die für seinen erwählten Beruf in Frage kommen. Zweifellos haben wir es hier mit dem dem amerikanischen Taylorismus verwandten Vorgehen zu tun, einer gewiß erfreulichen Hilfe, die man aber auch nicht überschätzen sollte. Denn die Prüfung kann auch ein Zufallsergebnis zeitigen, und vor allen Dingen muß ja auch bedacht werden, daß der spätere Erfolg nicht allein von den vorhandenen Fähigkeiten, sondern oft, wie wir es im täglichen Leben immer wieder beobachten können, von Ausdauer, Fleiß und Gewissenhaftigkeit abhängt.

Restlos wird sich ja die Berufsfrage aus naheliegenden Gründen niemals lösen lassen. Religion und Fähigkeiten erwachen manchmal erst später, Zufall und Umstände sprechen ein wichtiges Wort mit. Aber trotzdem muß nachdrücklich versucht werden, was in unsern Kräften steht. Und es wird schon unendlich viel gewonnen, wenn bei den breiten Massen die Erkenntnis von der Wichtigkeit des rechten Berufs geweckt wird und wenn man dann die starken Vorurteile zerstören kann, die heute noch so unendlich häufig die tiefste Ursache einer verkehrten und unglücklichen Berufswahl bilden.

Soziale Krise und Siedlungswesen in England.

Angeht die große soziale Erschütterungen, denen England zurzeit ausgesetzt ist, gilt es, nicht nur nach den augenblicklichen, sondern auch nach den tiefsten Ursachen zu fragen, und da ist wohl sicher, daß eine der wichtigsten in den Großgrundbesitzverhältnissen, in der falschen u. einseitigen Grundbesitzverteilung, in England liegt. Wohl in wenigen Ländern der Erde ist der Land, die Grundbesitzverteilung in der Hand einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Großgrundbesitzern vereinigt und die große Masse des Volkes so von ihm ausgeschlossen, wie in England. Die Verhältnisse sind ja bekannt, aber es wird im gegenwärtigen Augenblick doch von Interesse sein, sich einige Tatsachen vor Augen zu halten, die Dr. Ernst Schulte soeben in einem Aufsatze im Septemberheft des Archivs für innere Kolonisation, Berlin SW, Dessauerstraße 7, mitteilt. Danach stammt das englische Grundbesitzsystem in seinen Grundzügen noch aus den Zeiten der normannischen Eroberung. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts nahm in England — gemeint ist hier wohl England im engeren Sinne, ohne Schottland und Irland — der Großgrundbesitz mehr als zwei Drittel der Gesamtfläche des Landes, also unvergleichlich viel mehr als in Deutschland, ein. Von dem Herzog von Sutherland, der freiwillig der größte Grundbesitzer in ganz Großbritannien ist, wird erzählt, daß er 80 Kilometer in grader Linie fahren könne, ohne seinen Besitz zu verlassen. Andererseits hat auch die Zahl der auf Farmen Bediensteten zwischen 1881 und 1911 von 136 000 auf 87 000 abgenommen, während gleichzeitig die Wildpüter von 42 500 auf 59 000 sich vermehrten. Ebenso scheint es, daß sich bis zur Gegenwart dieses Vorwiegen des Großgrundbesitzers nicht verringert, sondern eher noch verstärkt hat. Auch die englischen Städte stehen bekanntlich größtenteils auf Boden, der einzelnen Großgrundbesitzern gehört und fideikommissarisch gebunden ist und aus diesem Besitz ziehen diese Grundbesitzer riesige Renten, so z. B. einer der größten Grundbesitzer in London, der Herzog von Westminster, etwa 57 Millionen M. jährlich. Daß solche Verhältnisse in hohem Grade volksschädlich und aufreißend wirken, liegt auf der Hand.

Natürlich haben sich schon seit geraumer Zeit Gegenbestrebungen gegen diese ungesunden Zustände geltend gemacht, und sie haben u. a. im Jahre 1917 zu einem besonderen Anstiedlungsgesetz geführt, das die Schaffung kleiner Grundbesitzes zum Ziele hatte. Indes ist der Erfolg dieses Gesetzes, wenn auch in absoluten Zahlen nicht gering, so doch der Größe der Aufgaben gegenüber ganz verschwindend geblieben; es sind in 6 Jahren etwa 17 000 Kleinbesitzer mit Land versehen worden, davon weitaus die meisten nur mit Pachtland. Aber es ist neuerdings und wohl besonders unter der Einwirkung der Erfahrungen des Krieges ein starkes Steigen in der Reformbewegung festzustellen, auch in konservativen Kreisen. Es ist auch für unsere Verhältnisse interessant, daß u. a. Lord Landsdowne betonte, daß sich der Judrang nach den Städten nur durch den Besitz eines Stückes Land fernhalten lassen. Für eine Umwandlung der ländlichen Besitzverhältnisse in ein ganz, großem Stile hat sich neuerdings auch Lloyd George eingesetzt. Er hat in öffentlicher Rede ausgesprochen, es sei Platz für 200 000 neue Arbeitskräfte in der englischen Landwirtschaft. Es liegt aber auch auf der Hand, daß zur Verwirklichung dieses Planes eine ganz umfassende Agrarreform erforderlich sein würde. Auf alle Fälle steht die Kleinanstellungsfrage jetzt in England mit an erster Stelle auf der Tagesordnung. Die Frage ist aber, ob diese Bemühungen jetzt noch rechtzeitig genug kommen,

um eine große soziale Umwälzung in England zu verhindern. Diese Verhältnisse enthalten die denkbar ernste Mahnung für uns, auch bei uns der Kleinanstellungsfrage in Stadt wie Land die zuträglichste Aufmerksamkeit zu widmen.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

(Schluß.)

Dritter Abschnitt.

Religion und Religionsgesellschaften.

Art. 135. Gewissensfreiheit, Religionsübung.

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungehinderte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter dem staatlichen Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Art. 136. Staat und Religionsfreiheit.

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137. Rechtsstellung des Religionsgesellschaften.

Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anders Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art. 138. Vermögensrechte des Religionsgesellschaften.

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundzüge hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen u. sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139. Sonntagsruhe.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 140. Religionsausübung der Heeresangehörigen.

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Art. 141. Seelsorge im Heer und in öffentlichen Anstalten.

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt.

Bildung und Schule.

Art. 142. Freiheit der Kunst und Wissenschaft. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Art. 143. Jugendbildung.

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Die Lehrerbildung ist nach den Grundgesetzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln. Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 144. Schulaufsicht.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 145. Allgemeine Schulpflicht.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule von mindestens acht Schuljahren und anschließende Fortbildungsjahre bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen u. Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Art. 146. Aufbau des öffentlichen Schulwesens.

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind keine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundgesetzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Art. 147. Privatschulen.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrplänen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Volksschulen sind aufzuheben. Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Art. 148. Staatsbürgerliche Erziehung.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben.

Beim Unterrichte in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Ausdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 149. Religionsunterricht; theologische Fakultäten.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der Bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Vereinbarung mit den Grundgesetzen der betreffenden Religionsgesellschaften unter Aufsicht des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willkür der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtslehren und an Predigten

